

Sitzung vom 16. Mai 2018

**395. Anfrage (Regierungsräte als Geschädigte in Strafverfahren)**

Die Kantonsräte Markus Bischoff, Zürich, und Manuel Sahli, Winterthur, haben am 23. April 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss einem Bericht des Onlineportals «Republik» vom 20. April 2018 soll der Sicherheitsdirektor anlässlich des Besuchs des Fussballspiels des FC Winterthur am 13. Mai 2017 Opfer einer Straftat geworden sein. Offenbar soll ein Täter dem Sicherheitsdirektor ein Bier über den Kopf geleert haben. Hierauf habe der Sicherheitsdirektor Anzeige wegen Tätlichkeit und Sachbeschädigung erstattet. Die chemische Reinigung seines verschmutzten Anzuges soll ca. 30 Franken gekostet haben. Vorerst soll die Stadtpolizei Winterthur und hernach die Kantonspolizei in dieser Sache ermittelt haben. Ebenso soll ein Mitarbeiter der Sicherheitsdirektion im Zuge der Ermittlungen Fotografien von mutmasslichen Tätern anlässlich eines Spiels des FC Winterthur erstellt haben.

Dieser angebliche Vorfall löst generelle Fragen auf. Gemäss § 21 Abs. 2 lit. a Polizeiorganisationsgesetz (POG) i. V. § 7 Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung (LS 551.1 und LS 551.101) untersucht die Stadtpolizei Winterthur auf dem Gebiet der Stadt Winterthur Antragsdelikte, ausser diese seien schwerwiegender Natur. Einfache Körperverletzung und Sachbeschädigung werden explizit der Stadtpolizei zugewiesen (§ 7 Vo POG). Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb die Kantonspolizei und nicht die Stadtpolizei hier ermittelt hat. Ebenso ist es schwer verständlich, dass die Kantonspolizei untersucht, wenn ihr oberster politischer Vorgesetzter direkt von einem Strafverfahren betroffen ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass zuerst die Stadtpolizei Winterthur und hernach die Kantonspolizei die genannte Strafanzeige untersucht hat? Weshalb erfolgte der Wechsel von der Stadtpolizei Winterthur zur Kantonspolizei? Erachtet der Regierungsrat es mit § 21 Abs. 2 lit. a POG vereinbar, dass die Kantonspolizei in dieser Sache von zwei Antragsdelikten (Tätlichkeit und Sachbeschädigung) ermittelt hat? Wenn ja, weshalb? Erachtet der Regierungsrat das vorliegende Delikt als schwerwiegenden Fall im Sinne von § 21 Abs. 2 lit. a POG?
2. Gibt es interne Regeln, welche Polizei (Stadtpolizei Zürich, Stadtpolizei Winterthur oder Kantonspolizei) ermittelt, wenn Regierungsräte als Geschädigte und/oder Privatkläger in einem Strafverfahren auftreten?

Geht der Regierungsrat davon aus, dass die Kantonspolizei unabhängig und unvoreingenommen ermitteln kann, wenn ein Regierungsrat und damit die vorgesetzte Behörde Opfer einer Straftat geworden ist? Wenn ja, weshalb? Ist der Regierungsrat der Auffassung, wenn gar der direkte Vorgesetzte oder die direkte Vorgesetzte der Kantonspolizei – der Direktor oder die Direktorin der Sicherheitsdirektion – betroffen sei, dieselben Regeln gelten wie für übrige Regierungsräte oder Regierungsrätinnen oder bestünde hier in jedem Fall der Verdacht einer Befangenheit? Wenn nein, weshalb nicht?

3. Trifft es zu, dass im vorliegenden Fall ein Mitarbeiter der Sicherheitsdirektion Fotografien von mutmasslichen Tätern erstellt hat und diese Fotografien hernach den Ermittlungsbehörden übergeben worden sind? Wenn nein, was trifft zu? Wenn ja, wer hat ihm diesen Auftrag erteilt? Hat dieser Mitarbeiter diese Ermittlungen im dienstlichen Rahmen oder in der Freizeit getätigt?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Markus Bischoff, Zürich, und Manuel Sahli, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Da die Anfrage eine Strafanzeige des kantonalen Sicherheitsdirektors zum Gegenstand hat, befindet er sich im Ausstand. Die Antragstellung an den Regierungsrat zur vorliegenden Anfragebeantwortung erfolgt deshalb durch die Volkswirtschaftsdirektorin als Stellvertreterin des Sicherheitsdirektors.

Zu Frage 1:

Im Anschluss an das am 13. Mai 2017 veranstaltete Fussballspiel zwischen dem FC Winterthur und dem FC Zürich wurde der Sicherheitsdirektor in der «Libero» Stadionbar von einer ihm unbekannt Person angegriffen. Dabei wurde er unvermittelt mit Bier überschüttet und gleichzeitig vom entsprechenden Hartplastikbecher am Kopf getroffen, wodurch die Kleider durchnässt und klebrig wurden. Deshalb musste er die Stadionbar und das Stadion Schützenwiese verlassen. Am 19. Mai 2017 erstattete der Sicherheitsdirektor bei der Kantonspolizei Strafanzeige gegen unbekannte Täterschaft wegen Tätlichkeit und Sachbeschädigung. Die Anzeige erfolgte, nachdem Personen verhaftet werden konnten, die verdächtigt wurden, im Umfeld des erwähnten Fussballspiels ein ausserordentlich schweres Delikt begangen zu haben, bei dem ein Fan des FC Zürich von einem geworfenen Schachtdeckel am Kopf getroffen und schwer verletzt worden war. Zudem war der Sicherheitsdirektor nur wenige Wochen zuvor beim Sechseläuten-Umzug 2017 von der linksauto-

nomen Szene zuzurechnenden Personen angegriffen worden. Die bei der Kantonspolizei eingereichte Strafanzeige löste bei dieser die Falleröffnung und entsprechende Ermittlungen aus. Es stellt sich im Übrigen die Frage, ob vorliegend nicht gar der Tatbestand der Nötigung im Sinne von Art. 181 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) erfüllt war, da der Sicherheitsdirektor gezwungen wurde, die Stadionbar zu verlassen. Bei diesem Straftatbestand hätte ein Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden keinen Strafantrag vorausgesetzt.

Mitarbeitende der Stadtpolizei Winterthur waren im Umfeld des Fussballspiels vom 13. Mai 2017 anwesend und fragten bei den in der Stadionbar anwesenden Personen unmittelbar nach, ob sie den betreffenden Vorfall gesehen hätten. Da bei der Stadtpolizei Winterthur in der Folge kein entsprechender Strafantrag einging, erfolgte bei ihr keine weitere Fallbearbeitung. In der vorliegenden Strafsache tätigte (einzig) die Kantonspolizei gestützt auf den bei ihr eingereichten Strafantrag Ermittlungen, wozu sie in Anwendung von Art. 306 Abs. 1 der Strafprozessordnung (SR 312.0) verpflichtet war. Entgegen der Annahme in der Anfrage kam es somit im Rahmen des Ermittlungsverfahrens weder zu einem Wechsel bei der Verfahrensführung noch zu einer Fallübergabe von der Stadtpolizei Winterthur an die Kantonspolizei.

Das Tätigwerden der Kantonspolizei steht dabei vollends in Einklang mit den in der kantonalen Polizeigesetzgebung vorgesehenen Kompetenzregelungen. Nach diesen ist die Kantonspolizei auf dem ganzen Kantonsgebiet für sämtliche polizeilichen Aufgaben zuständig und jederzeit zum Handeln befugt. Soweit kommunale Polizeikorps bestehen, ist deren Kompetenz stets parallel und schliesst diejenige der Kantonspolizei nicht aus (§ 11 Abs. 1 und 3 Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 [POG, LS 551.1]; vgl. Weisung des Regierungsrates dazu in ABl 2003, 290 zu § 10 Abs. 2; § 5 Abs. 3 Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung vom 6. Juli 2005 [LS 551.101]). Gemäss der seit Jahren konsequent praktizierten Strategie werden alle bei der Kantonspolizei eingehenden Anzeigen nicht weiterverwiesen, sondern immer selber bearbeitet. Daher fand auch vorliegend keine Überweisung des Falles von der Kantonspolizei an die Stadtpolizei Winterthur statt.

Die vorstehend geschilderte Vorgehensweise war aber nicht nur rechtlich korrekt, sondern darüber hinaus auch sinnvoll. Im Zusammenhang mit dem besagten Fussballspiel kam es neben dem Angriff auf den Sicherheitsdirektor und dem Schachtdeckelwurf noch zu weiteren, strafrechtlich relevanten Ereignissen wie Böllerwürfen. Bei den Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Schachtdeckelwurf hat die Kantonspolizei Zürich sämtliche Ereignisse und festgestellten Delikte analysiert und ausgewertet. Damit stellte sie sicher, dass allfällige zwischen den Geschehnissen bestehende Zusammenhänge hätten erkannt werden können.

Zu Frage 2:

Es kommen auch bei Angelegenheiten, in denen einem Mitglied des Regierungsrates die Geschädigtenstellung in einem Strafverfahren zukommt, die allgemein gültigen Kompetenzregelungen zur Anwendung. Auch in solchen Fällen erfolgt eine unbefangene und unparteiische Beurteilung durch die Kantonspolizei. Die Kantonspolizei ermittelt unabhängig von der Funktion und Stellung eines Opfers stets nach den gleichen rechtsstaatlichen Grundsätzen und den Vorgaben des Polizeirechts sowie der Strafprozessordnung.

Diese Grundsätze haben wie im vorliegenden Fall auch in Bezug auf die Person zu gelten, die der Sicherheitsdirektion vorsteht. Allein aus dem Umstand, dass die Kantonspolizei Teil der Sicherheitsdirektion bildet, lässt sich keine Befangenheitskonstellation ableiten. Hinzu kommt, dass auch der getätigte Ermittlungsaufwand im vorliegenden Fall nicht als ausserordentlich einzustufen ist. Hätte eine Privatperson mit den gleichen konkreten Ermittlungsansätzen – es gab Aussagen von Auskunftspersonen, die den Vorfall beobachtet hatten und den Täter beschreiben konnten – Anzeige wegen Tätlichkeit und Sachbeschädigung erstattet, hätte die Kantonspolizei die gleichen Ermittlungshandlungen vorgenommen. Im Rahmen der Ermittlungen war zudem dem Umstand besondere Beachtung zu schenken, dass der Sicherheitsdirektor wie erwähnt in kurzer zeitlicher Abfolge an zwei Veranstaltungen einem Angriff ausgesetzt war. Wie sich in der Zwischenzeit ergab, war auch der zweite Angriff politisch motiviert.

Zu Frage 3:

Zu einzelnen Ermittlungshandlungen kann angesichts des im Strafverfahren geltenden Untersuchungsgeheimnisses und aus polizeitaktischen Gründen keine Auskunft erteilt werden. Festzuhalten ist jedoch, dass der Sicherheitsdirektor vorliegend niemandem einen Ermittlungsauftrag erteilt hat.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**